

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 Absatz 7 SGB II

1. Inhalt und Ziele

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben einen Anspruch von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die einzelnen Leistungen des BTP können nach § 37 SGB II nur auf einen entsprechenden gesonderten Antrag hin gewährt werden. Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs ist in dem Rechtskreis SGB II bei Empfängern von laufenden Leistungen kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II). Ein Antrag auf Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe wirkt jedoch auf den Anfang des Bewilligungszeitraumes der übrigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage T zum Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist durch die Anspruchsberechtigten vom Anbieter der Leistung ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage T bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (Rechnung des Vereins, der Musikschule etc.) einzureichen.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage T zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

2.2 Anspruchsberechtigte

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

2.2.1 BAföG-Bezieher

Soweit Auszubildende (Schüler/-innen sowie Studenten und Studentinnen) nach § 7 Absatz 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

§ 7 Absatz 5 SGB II bestimmt eindeutig, dass die Schüler und Schülerinnen lediglich auf die Leistungen nach § 27 SGB II einen Anspruch haben können. Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind nach § 27 SGB II nicht vorgesehen.

Etwaige Bedarfe im Rahmen von Bildung und Teilhabe können auch nicht bei der SGB II – Vergleichsberechnung nach § 27 SGB II bedarfserhöhend berücksichtigt werden. Denn die Bedarfe nach § 28 SGB II sind gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II erst an letzter Stelle zu berücksichtigen. Das Einkommen ist daher zunächst auf die übrigen Bedarfe anzurechnen und soweit hierbei ein Bedarf ungedeckt bleibt, kann dieser nach § 27 SGB II übernommen werden (z.B. ungedeckte Kosten der Unterkunft nach § 27 Absatz 3 SGB II).

BAföG-Empfänger, die eine berufsbildende Schule besuchen und Wohngeld beziehen haben einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG.

2.2.2 Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung auf die Leistungen Bildung und Teilhabe

Schülerinnen/Schüler, die durch den Besuch bestimmter Schulen, Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 1 BAföG erhalten und zusammen mit ihren Eltern im Wohngeldbezug stehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bildungs- und Teilhabepaket.

Der monatliche Bedarf der Ausbildungsförderung umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt als auch den Bedarf für die Ausbildung ohne eine konkrete betragsmäßige Trennung.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 17.03.2009 aus dem Bereich SGB II sind 20% des Betrags, der nach dem BAföG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, also 20% von 465 Euro, als zweckbestimmte Einnahme für den Bedarf für die Ausbildung anzusehen.

Im Rechtsgebiet SGB II bedeutet dies, dass entsprechend wenig als Bedarf für den Lebensunterhalt anzurechnen ist und sich die Leistungen nach dem SGB II erhöhen.

Dieser Anrechnungsbetrag für den ausbildungsbedingten Bedarf ist dann auf die Leistungen *Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten* anzurechnen.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

2.3.1 „Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Unter „Schwellen“-Haushalte versteht man Bedarfsgemeinschaften, die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen, noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kann auch dann bestehen, wenn kein laufender Leistungsbezug gegeben ist. Bedarfsgemeinschaften, die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten bestreiten können, aber nicht die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sind daher Leistungen zu gewähren. Dabei wird den Kunden jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet.

Bedarfsgemeinschaften, die auf einen Bezug von laufenden Leistungen verzichten, nicht jedoch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten ebenfalls als „Schwellen“-Haushalte. Eine Ansparrate ist in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

2.3.2 Zunächst Verweis auf Kinderzuschlag und Wohngeld

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen. Im Falle einer positiven Entscheidung können anschließend Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG gewährt werden.

Auch die „Schwellen“-Haushalte aus dem Rechtskreis des SGB XII sind auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld oder Kinderzuschlag hinzuweisen.

Übergangszeitraum

Über Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag kann von Seiten der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse nicht innerhalb weniger Tag entschieden und ein Bescheid erstellt werden. In der Übergangszeit (Bearbeitungszeitraum der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse) kann wie folgt verfahren werden:

Verzicht auf laufende Leistungen (SGB II oder SGB XII):

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind umgehend zu gewähren.

Wohngeld:

Besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann mit Unterstützung der Wohngeldstelle eine Überschlagsberechnung für Wohngeld („Wohngeldrechner“) durchgeführt werden. Ergibt sich ein Wohngeldanspruch, können in dringenden Fällen (z.B. kurzfristiger Termin für eine Klassenfahrt, Lernförderung ist umgehend und unbedingt erforderlich) bereits Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden. In den anderen Fällen ist die Bewilligung der Wohngeldstelle abzuwarten und anschließend über den vorliegenden Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entscheiden.

Kinderzuschlag:

Sollte sich nach der Überschlagsberechnung kein Anspruch auf Wohngeld ergeben oder bereits ein ablehnender Bescheid vorliegen, kann über den „KiZ-Rechner“ der EDV-Systeme (SGB II) ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag geprüft werden. Aufgrund des nicht unaufwändigen Verfahrens sollte vor einer Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die Entscheidung der Familienkasse abgewartet werden.

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II bzw. SGB XII. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen (§ 7 SGB II). Die übrigen dem SGB XII (§19 SGB XII).

2.3.3 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung (Alg II-V) regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 Euro
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt

3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 Euro für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

Dagegen sind die Leistungen Schulbedarf, Schülerbeförderung und Lernförderung sowie soziale und kulturelle Teilhabe in der Verordnung nicht aufgeführt. Für diese sind in der Bedarfsberechnung somit keine gesonderten Beträge zur berücksichtigen.

2.3.4 Einkommens- und Vermögensprüfung

Die Einkommens- und Vermögensprüfung hat nach den Grundsätzen des SGB II zu erfolgen. Das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist im Monat der Entscheidung über den Antrag anzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Anrechnung nur einmal auf die gesamten beantragten Leistungen erfolgt und nicht mehrmals auf die Einzelleistungen.

Die Sonderregelungen zu Schulausflügen, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung sind zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt II1.6.4. „Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte“).

Bezüglich der Berücksichtigung der Unterkunftskosten wird auf die Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Hessen“ verwiesen.

In Fällen, in denen die Höhe des monatlichen Einkommens starken Schwankungen unterliegt, ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens zu treffen.

Hierbei ist Ermessen auszuüben und die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!

Berechnungsbeispiele

Schul- und Kita-Ausflüge

Schul- oder Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-VO fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3 €) **KEINEN** Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> Beträgt das übersteigende Einkommen nur bis zu 2,99 € werden die Kosten des Ausfluges in voller Höhe übernommen, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 von 800,00 €, zzgl. 3,00 € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 € kostet) => 803,00 €.

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,00 € sind die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 €) zu übernehmen.

Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

Bei mehrtägigen Klassen- (bzw. Kita-)fahrten (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6 der tatsächlichen Klassen- (bzw. Kita-)fahrtkosten angesetzt.

=> Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt, werden keine Leistungen gewährt.

=> Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt, wird die Klassenfahrt voll gezahlt.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 € im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 1.5.11 (die regulär 300,00 € kostet Rechnung: $300/6 = 50,00$ €).

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,00 € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,00 €) übernommen.

Mittagsverpflegung

Nach § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sind für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 € für ein Mittagessen je Schultag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 in Höhe von 800,00 €. Das bereinigte Einkommen beträgt 825,00 €.

Die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung betragen im betreffenden Monat 62,00 €. Das Kind hat an 12 Tagen in der Schule gegessen, so dass 12,00 € in Abzug zu bringen sind. Es verbleiben 50,00 €.

Das den Bedarf übersteigende bereinigte Einkommen beläuft sich auf 25,00 €.

Dieser Betrag ist auf die um die häusliche Ersparnis gekürzten Kosten für die Mittagsverpflegung von 50,00 € anzurechnen, so dass ein Betrag von 25,00 € zu übernehmen ist. .

Mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.350,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 75,00 € auf jedes Kind verteilt.

Im August 2013 geltend gemachter Bedarf:

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €
48,00 €	Gesamtanspruch	3,00 €

Mehrere Leistungen mit einer Klassenfahrt

Für Kind 2 des vorherigen Beispiels fallen zusätzlich noch die Kosten für eine Klassenfahrt an. Diese betragen 150,00 € und sind nach § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf 6 Monate aufzuteilen (150,00 € / 6 = 25,00 €).

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
0,00 €	Klassenfahrt	25,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €
48,00 €	Rechnerischer Anspruch	28,00 €

Sollte die Fälligkeit der Klassenfahrt im Monat August liegen (Schulbedarf 70,00 €) sind die Kosten der Fahrt in voller Höhe von 150,00 € zu übernehmen. Gleichzeitig sind zusätzlich 3,00 € Zuschuss für den Sportverein und den Schulbedarf zu gewähren.

In den anderen Monaten (z.B. im September) würde der Einkommensüberhang den Wert der beantragten Leistungen übersteigen, so dass in diesen keine Leistungen gewährt werden könnten.

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen sollen nur an geeignete Anbieter erbracht werden. Die Eignung ist vorhanden, wenn es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ist der Leistungsanbieter ein gemeinnütziger anerkannter Träger in privater Rechtsform oder ein freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger zusammen, so gilt er ebenso als geeignet.

Bei Gewerbetreibenden sollte die gültige Gewerbeerlaubnis vorgelegt werden.

Grundsätzlich können Anbieter nur Berücksichtigung finden, wenn keine öffentlichen Anhaltspunkte bekannt sind, wonach sie nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen oder das Kindeswohl gefährden.

Im Vereinsregister sind die eingetragenen Vereine –aufgelistet nach Sport, Kultur usw. – aufgelistet (beschränkt auf den Werra-Meißner-Kreis).

2.4.1 Mitgliedsbeiträge

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können auch Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme von Babys und Kleinkindern an speziellen Angeboten (Babyschwimmen, Mutter-Kind-Turnen, Mutter-Kind-Gruppen) übernommen werden. Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass es sich um keine Fördermaßnahme der Jugendämter nach dem SGB VIII handelt.

Darüber hinaus können auch Kursgebühren übernommen werden sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“. Diese sind ebenfalls geeignet, um den Gesetzeszweck, nämlich die Förderung gemeinsamer Teilhabe, zu erreichen.

Es sollen ausschließlich Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte deutlich ab.

2.4.2. Künstlerisch -kulturelle Bildung

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag die Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (zum Beispiel Museumsbesuche) – soweit sie außerschulisch angeboten werden - entstehen.

2.4.3 Freizeiten

Unter dem Begriff „Freizeiten“ sind auch besondere Veranstaltungen (Fahrten, Ausflüge) von Horden in den Ferienzeiten einzuordnen. Diese stellen keine Klassenfahrten dar und können daher „nur“ im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden (siehe Ansparmöglichkeiten). Darunter fallen auch kirchliche Freizeiten (z.B. Firmwochenende, Konfirmandenfreizeit).

Auch die von der freien Jugendhilfe anerkannten Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe (mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele etc.) fallen unter den Begriff der Freizeit. Miteinbezogen werden können auch im Rahmen der Teilnahme an der Freizeit anfallende Eintrittsgelder (bis zum Höchstbetrag).

Nicht zum Begriff der „Freizeit“ zählen Schüleraustausche. Hier handelt es sich vielmehr um eine schulische Veranstaltung. Eine Leistungsgewährung scheint allerdings in Hinblick auf die allgemeinen Ziele auch hier möglich, ebenso die Teilnahme an Studienfahrten im Rahmen der außerschulischen Bildung.

Ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind Freizeitangebote privater Anbieter; wegen des damit verbundenen urlaubsähnlichen Charakters mit der Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung abweichend vom Ziel des gemeinschaftlichen Erlebens ist hier jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

2.4.4 Teilnahme an Schulprojekten (Schul-AGs)

In vielen Schulen – überwiegend an Nachmittagen in Ganztagschulen - werden freiwillige Schulprojekte (Schul-AGs) angeboten (z.B. im musikalischen –Schulchor- und sportlichen Bereich –Fußball, Handball, etc.-). Da für die Schülerinnen und Schüler von Seiten der Schule keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, fallen die Schulprojekte unter die soziale und kulturelle Teilhabe. Evtl. anfallende Kosten können aus Leistungen des BTP grundsätzlich übernommen werden, um den interessierten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme zu ermöglichen.

2.4.5 Mit der Teilnahme an Aktivitäten verbundene Aufwendungen

Nach § 28 Abs. 7 SGB II können seit der Rechtsänderung ab dem 1. August 2013 auch die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Aktivität verbundenen tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden. Allerdings ist eine Übernahme nur möglich, wenn diese nicht im Regelbedarf enthalten sind. Dies dürfte bei speziellen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Hockeyschlägern) und bestimmter Sportbekleidung (z.B. Wettkampfanzug) der Fall sein.

Im Einzelfall ist zu klären, ob zunächst der Vereinsbeitrag oder erst die Ausrüstung zu übernehmen ist. Hier sollte die Entscheidung der Antragsteller berücksichtigt werden.

Die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II dienen nur dazu, außerschulische Bedarfe zu decken. Die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selber dienen, liegt in der Verantwortung der Schule und darf von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden. Insofern sind die Leihgebühren für ein Cello, das in einer Musikklasse (musischer Zweig eines Gymnasiums) verwendet wird, nicht zu übernehmen (BSG vom 10. September 2013, Az. B 4 AS 12/13 R).

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Die Leistung ist auf monatlich 10,00 € pro Kind beschränkt.

Steht bereits mit Beginn des Bewilligungszeitraums fest, welches Angebot im Verlauf dieses Zeitraums genutzt werden soll und wie hoch die Ausgaben sind, kann die Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus und somit als Budget erbracht werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB II). Die Ansparmöglichkeit kann auf den folgenden Bewilligungszeitraum ausgedehnt werden, so dass maximal 12 Monate angespart werden können.

Wenn sich der Leistungsberechtigte erst im Laufe oder gegen Ende des Bewilligungszeitraums für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entscheidet und hierfür Leistungen beantragt, besteht eine Möglichkeit, auch „Leistungen“ für Zeiten vor der Antragstellung zu erbringen, indem entsprechend Monatsbeträge angespart werden: Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II wirkt der Antrag für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zurück, soweit daneben andere solcher Leistungen erbracht werden. Somit können die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden.

Der Jahresbeitrag und eine ggf. anfallende Aufnahmegebühr für eine Vereinsmitgliedschaft kann im laufenden Bewilligungszeitraum bis zu der Maximalsumme von 60 Euro gewährt werden.

3.3 Übernahme der Leistung

Die Übernahme der Kosten für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben erfolgt in Form einer direkten Zahlung auf das in Anlage T angegebene Konto des Anbieters der Leistung (z.B. Verein, Musikschule, Volkshochschule etc).

Liegt die Anlage T bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (Rechnung des Vereins, der Musikschule etc.) beizufügen.

Es wird sichergestellt, dass die Vereine über die Bewilligung der Leistung sowie die Beendigung des Bewilligungszeitraumes per Mitteilung informiert werden.

3.4 Besonderheiten

Fahrkosten gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Bedarfen.

Die Wünsche der Kinder bzw. der Eltern sind von Seiten der Kommunen nicht einzuschränken. In den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit kann ein Verein, Organisation oder eine kirchliche Einrichtung frei ausgewählt werden. Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Mitgliedsbeiträgen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Kundinnen und Kunden eine Reihenfolge anzugeben.

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

3.4 Berechtigte Selbsthilfe

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung wurde ab dem 1. August 2013 die Berechtigte Selbsthilfe eingeführt (§ 30 SGB II).

Ungeachtet des normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistungen kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die von den Eltern bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme an einem Ausflug, einer Klassenfahrt, einer Lernförderung, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer Aktivität zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe mussten jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Träger die Zahlung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu

vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Grundsicherungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (z.B. bei der Lernförderung, die eine vorherige Prüfung des Antrages unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule erfordert).

Entscheidend sind letztlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls, die durch schematische Prüfanforderungen nicht vollständig erfasst und durch allgemeine Beispiele nicht umfassend dargestellt werden können.

Der Einzelfall ist zu würdigen und die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren!

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie kann dem Leistungsanbieter zur Abrechnung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in der Anlage T angegebene Konto des Anbieters der Leistung.

4.3 Besonderheiten

Bei der Übernahme von Vereinsbeiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II und Kinderzuschlagszahlungen: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate) zu beachten.

Eine Kostenerstattung ist nur als begrenzte Ausnahme möglich. Nicht zulässig ist eine Festlegung des kommunalen Trägers, einzelne Bedarfe regelmäßig im Wege der Erstattung bzw. Übernahme von Auslagen zu decken.

Eine Kostenerstattung ist möglich bei Verschulden oder Säumnis der Behörde, z.B.:

- nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrages,
- ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung des Antrages,
- keine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter.

Dies gilt auch, falls der Antrag – insbesondere aus zeitlichen Gründen – ohne Verschulden der/des Berechtigten nicht rechtzeitig im Voraus gestellt werden konnte (z.B. bei kurzfristig angesetzten Ausflügen).

Folgende Mindestanforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung, usw.),
- Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen nach § 28 Abs. 2, 5 bis 7 SGB II bzw. § 43 Abs. 2, 5 bis 7 SGB XII,
- Zweckentsprechende Verwendung der Leistung, das heißt Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der Veranstaltung und tatsächlicher Geldfluss an den Anbieter,
- nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung ohne Verschulden der/des Berechtigten, und
- ggf. Beachtung besonderer Festlegungen des kommunalen Trägers zur Inanspruchnahme der speziellen Leistung.

Die Frage der nachträglichen Erstattung ist im Bereich des § 6b BKGG von besonderer Relevanz. Erst nach Bewilligung des Kinderzuschlags bzw. Wohngeldes ist eine Bescheidung von Bildungs- und Teilhabeleistungen möglich und erfolgt dann häufig rückwirkend, da zwischenzeitlich schon Aufwendungen für solche Leistungen von den Berechtigten verauslagt worden sind.

Für die Prüfung sollen die oben genannten Mindestvoraussetzungen regelmäßig angewendet werden. Da an den Bewilligungszeitraum der Grundleistung anzuknüpfen ist, kommt dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besondere Bedeutung zu.

Sofern der Bewilligung von Leistungen die dargestellten Voraussetzungen im Einzelnen beachtet werden, besteht seitens der Fachaufsicht kein Grund zur Beanstandung.

4.4 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die jeweiligen Kommunen selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zudem findet die jeweils aktuelle Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Stand: August 2014